

Allgemeine Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für die Druckindustrie

I. Geltungsbereich/Vertragsschluss

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. § 305b BGB bleibt unberührt.

II. Preise

- Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Wochen nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
- Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probebrücke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet.

III. Zahlung

- Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
- Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
- Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Dies gilt nicht für etwaige auf Fertigstellungs- oder Mängelbeseitigungskosten gerichtete Ansprüche des Auftraggebers.
- Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von ordnungsgemäßen Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt.
- Zahlt der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Ziff. II („Preise“) nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

IV. Lieferung

- Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder vom Auftragnehmer bei Auftragsannahme angegeben.
- Der Auftragnehmer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
- Verzögert der Auftragnehmer die Leistung, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – wie Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
- Bei Abrufaufträgen ist der Auftraggeber zur Abnahme der gesamten dem Abrufauftrag zugrunde liegenden Menge verpflichtet. Die Abrufpflicht des Auftraggebers stellt eine Hauptpflicht dar. Bei fehlender anderweitiger Abrede gilt bei Abrufaufträgen eine Abnahmefrist von 12 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Auftragsbestätigung. Ist die Abnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber eine Frist von zwei Wochen zur Abnahme der noch abzunehmenden Auftragsmenge zu setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist hat der Auftragnehmer die Wahl entweder Vorleistung des Kaufpreises zu verlangen und die Restmenge vollständig zu liefern oder nach § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Auftragnehmers, wie das Recht auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

V. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Diese Ware darf vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Auftragnehmer gehörende Ware erfolgen.
- Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hiermit an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10 %, so wird der Auftragnehmer – auf Verlangen des Auftraggebers – Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer gelieferten und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und

behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts (Faktura-Endbetrag inkl. MwSt.) der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsgegenstand.

VI. Beanstandungen/Gewährleistungen

- Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeklärung/Fertigungsreifeklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeklärung/Fertigungsreifeklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
- Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
- Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.
- Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andruck) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
- Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitbare oder nicht lesbare Dateien. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Kopie anzufertigen.
- Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.

VII. Haftung

- Der Auftragnehmer haftet
 - für die schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte sonstige Schäden, auch wenn die Pflichtverletzung auf entsprechend schuldhaftem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.
- Der Auftragnehmer haftet ferner
 - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung Auftraggeber vertrauen dürfen. Eine Haftung insoweit ist auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- Der Auftragnehmer haftet schließlich
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware sowie
 - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Das gilt auch für die Haftung für eine ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit des Online-Vertriebssystems; die Datenkommunikation über das Internet kann auch nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden.

VIII. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadensersatz (Ziffern VI. und VII.) verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer VII. 2. genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr beginnend mit der (Ab-)Lieferung der Ware. Dies gilt nicht soweit der Auftragnehmer arglistig gehandelt hat.

IX. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

X. Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

XI. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

XII. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

Der Auftraggeber versichert, dass durch seine Auftragsvorgaben, insbesondere durch von ihm gelieferte Vorlagen, Rechte Dritter, z.B. Urheber-, Kennzeichen- oder Persönlichkeitsrechte, nicht verletzt werden. Der Auftraggeber stellt insoweit den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Merkblatt zur Neufassung der AGB Druckindustrie/Stand: Januar 2013

Geändert wurden die AGB Druckindustrie 2013 nur dort, wo die Rechtsprechung und die geänderte herrschende Meinung in der juristischen Literatur eine Überarbeitung notwendig machte und/oder sich Verbesserungen für den Verwender erzielen ließen.

Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass unwirksame AGB wettbewerbswidrig sein können und wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen anderer Marktteilnehmer zugänglich sind.

Die Neufassung der AGB Druckindustrie ist, auch wenn das den Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich zu entnehmen und deshalb unter Umständen nicht unmittelbar erkennbar ist, auf den reinen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern zugeschnitten. Die Anwendung der AGB Druckindustrie wird zur Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen empfohlen.

Die Schriftgröße wurde auf 6.0 geändert. Soweit einzelne Verwender beabsichtigen, das Bedingungsmerk durch eigene, betriebsspezifische Klauseln zu ergänzen, ist darauf zu achten, dass die kleinste von der Rechtsprechung anerkannte Schriftgröße 6.0 ist. Alle darunter liegenden Schriftgrößen entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der Lesbarkeit von AGB und sind unwirksam.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Klausel „I. Geltungsbereich/Vertragsschluss“

Da § 305b BGB nunmehr ausdrücklich regelt, dass individuelle Vertragsabreden Vorrang vor allgemeinen Geschäftsbedingungen haben, wurde der alte Satz 2 der Klausel gestrichen und aufgenommen, dass andere Bedingungen außerhalb der AGBs nicht Vertragsinhalt werden, es sei denn, es seien individuelle Vertragsabreden i.S.v. § 305b BGB getroffen.

2. Klausel „II. Preise“

Die Annahmefrist bei preislich unverändertem Angebot in Ziffer II. 1. wurde von vier Monaten auf vier Wochen verkürzt. Dies vor dem Hintergrund, dass § 147 Abs. 2 BGB die Vertragsannahme nur so lange zulässt, wie sie unter regelmäßigen Umständen zu erwarten ist. Die hierzu ergangene Rechtsprechung und die Kommentarliteratur sehen abhängig von der Vertragsart Fristen zwischen zwei Wochen und etwa zwei Monaten als zulässig an. Natürlich ist nach wie vor das individualvertragliche Einräumen einer längeren Frist im Einzelfall möglich.

In Ziffer II. 3. wurde der letzte Satz gestrichen, da Kosten durch ISDN-Übertragung von Dateien keine Rolle mehr spielen und bei Nutzung der heutigen Technik keine Kosten mehr anfallen.

3. Klausel „III. Zahlung“

In Ziffer III. 1. wurde die Passage gestrichen, welche sich mit der Zahlung mittels Wechsels beschäftigt, da der Wechsel kein gängiges Zahlungsmittel mehr und die Regelung somit überholt ist.

In Ziffer III. 3. wurde zur Klarstellung Satz 2 angefügt, da laut aktueller Rechtsprechung des BGH die Rechte des Auftraggebers bei mangelhafter Lieferung nicht eingeschränkt werden dürfen.

In Ziffer III. 4. wurde durch Einfügen des Wortes „ordnungsgemäß“ klargestellt, dass die dem Auftragnehmer in Satz 1 zuerkannten Rechte, die Rechte des Auftraggebers bei mangelhafter Lieferung unberührt lassen.

In Ziffer III. 5. wurde Absatz 2 zu Absatz 1 und Absatz 1 zu Absatz 2, da dies der chronologischen Reihenfolge in der Praxis entspricht. Denn erst wenn der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug ist, können auch Verzugszinsen fällig werden.

Ferner wird für das Eintreten des Verzugs nur noch auf den Zeitpunkt des Rechnungserhalts abgestellt, während die Worte „und Lieferung“ wegen III. 1. Satz 2 entfallen konnten. Denn unter III. 1. ist geregelt, dass die Rechnung erst am Tag der Lieferung ausgestellt wird.

In Absatz 2 wurde die bisherige Formulierung „in Höhe von 8 %“ sprachlich korrekt ergänzt „in Höhe von 8 Prozentpunkten“.

4. Klausel „IV. Lieferung“

Zunächst wurde die Reihenfolge der Ziffern 1. und 2. in der Neufassung umgekehrt, da in der zeitlichen Abfolge der Praxis die etwaige Vereinbarung von Lieferfristen vor der Versendung kommt. Ferner wurde zwischen diesen beiden Ziffern eine neue Ziffer 2. zu „Teillieferungen“ aufgenommen, da dieser Form der Lieferung in der Praxis eine gewisse Bedeutung zukommt.

In der geänderten Ziffer 1. zur Lieferfrist wurde das Erfordernis der schriftlichen Bestätigung wegen § 305b BGB gestrichen. Danach haben individuelle Vertragsabreden, welche auch mündlich oder stillschweigend getroffen sein können, Vorrang vor allgemeinen Geschäftsbedingungen.

In Ziffer IV. 3. wurde der Gefahrübergang bei Versendung der Ware entsprechend § 446 BGB präzisiert und formuliert: „Gefahr *des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware ...*“

In Ziffer IV. 5. (früher 4.) wurde klarstellend ergänzt, „*vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Betriebsstörungen ...*“, da die etwaige Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ohnehin voraussetzt, dass dieser die Betriebsstörung nicht zu vertreten hat (Rechtsgedanke aus § 323 Abs. 6 BGB).

In dieser Ziffer wurde außerdem das „z.B.“ bei der beispielhaften Aufzählung der Betriebsstörungen gestrichen, da sprachlich entbehrlich ohne den gewünschten Inhalt zu verändern.

Ziffer IV. 6. der AGB 2002 wurde komplett gestrichen, da sie wegen der umfassenden Regelungen in der Verpackungsverordnung überflüssig ist.

In einer neuen Ziffer IV. 7. wurde eine Klausel zu Abnahmepflichten des Auftraggebers bei Abrufaufträgen formuliert, da bei derartigen Verträgen in der Praxis Probleme auftreten. Diese lautet wie folgt:

„Bei Abrufaufträgen ist der Auftraggeber zur Abnahme der gesamten dem Abrufauftrag zugrunde liegenden Menge verpflichtet. Die Abrufpflicht des Auftraggebers stellt eine Hauptpflicht dar. Bei fehlender anderweitiger Abrede gilt bei Abrufaufträgen eine Abnahmefrist von 12 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Auftragsbestätigung. Ist die Abnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber eine Frist von zwei Wochen zur Abnahme der noch abzunehmenden Auftragsmenge zu setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist hat der Auftragnehmer die Wahl entweder Vorleistung des Kaufpreises zu verlangen und die Restmenge vollständig zu liefern oder nach § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Auftragnehmers, wie das Recht auf Schadensersatz, bleiben unberührt.“

5. Klausel „V. Eigentumsvorbehalt“

Aus Ziffer V. 1. wurden in der aktuellen Fassung der AGB, zur Förderung der Übersichtlichkeit, die Ziffern 1. und 2. Nach dem unveränderten ersten Satz der AGB-Fassung 2002 wurde ein zweiter und dritter Satz in der aktuellen Ziffer 1. angefügt, welcher ein Verpfändungsverbot und ein Verbot der Sicherungsübereignung sowie eine unverzügliche Benachrichtigungspflicht des Auftraggebers bei dem Versuch des Zugriffs Dritter auf die Ware regelt.

In Ziffer V. 2. wurde Satz 4, die Pflicht des Auftraggebers bei Weiterveräußerung den Schuldner zu nennen, gestrichen, da diese Verpflichtung in § 402 BGB gesetzlich geregelt ist.

Schließlich wurde, der Rechtsprechung des BGH folgend, der Prozentwert, ab welchem gegebenenfalls Übersicherung eintritt von 20 % auf 10 % nach unten korrigiert.

In Ziffer V. 3. (2. in den AGB 2002) wurde in Satz 2 die „Höhe des Rechnungswerts“ durch den Klammerzusatz „(Faktura - Endbetrag inkl. MwSt.)“ näher definiert.

6. Klausel „VI. Beanstandungen/Gewährleistungen“

Überprüft wurde die Rügefrist von einer Woche in Ziffer VI. 2., welche jedoch nach der Kommentarliteratur zu § 377 HGB auch weiterhin üblich und anerkannt ist.

Auch Ziffer VI. 5., wonach bei farbigen Reproduktionen *geringfügige Abweichungen* vom Original nicht beanstandet werden können, kann weiter Verwendung finden. Allerdings wird im zu bewertenden Einzelfall die

„geringfügige Abweichung“ wegen des technischen Fortschritts heute geringer ausfallen müssen als bei Schaffung der AGB 2002.

Da nach der Rechtsprechung des BGH eine Haftungsbegrenzung auf den Auftragswert unzulässig ist, ist Ziffer VI.6. gestrichen worden.

Ziffer VI. 8. Satz 1 zu „Mehr- und Minderlieferungen“ beruht auf einem Handelsbrauch, der im Jahr 1989 festgestellt wurde. Um diesen Handelsbrauch so lang als möglich aufrecht zu erhalten, sollten wir diese Klausel in den AGB beibehalten, obwohl in der heutigen Zeit die technischen Möglichkeiten der Druckmaschinen eine genauere Produktionsmenge ermöglichen.

Bezüglich der Regelung in Satz 2 konnte kein Handelsbrauch festgestellt werden. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass ein im Streitfall erkennendes Gericht zumindest bei einer Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 20 % eine unangemessene Benachteiligung des Auftraggebers sehen könnte.

7. Klausel „VII. Haftung“

Vor dem Hintergrund zahlreicher Stimmen in der juristischen Literatur, welche in der bisherigen Formulierung eine unzulässige Umkehr der Darlegungs- und Beweislast sehen, wurde die komplette Regelung zur Haftung entsprechend der Klausel in unseren Online-AGB positiv formuliert.

Eine erneute Prüfung der Frage, ob die Haftung möglicherweise auf den Auftragswert begrenzt werden kann, führt nach wie vor zum gleichen Ergebnis wie bei Erstellung der AGB 2002. Die Rechtsprechung des BGH geht nach wie vor von einer Unzulässigkeit der Haftungsbegrenzung auf den Auftragswert aus und kommt in zahlreichen Entscheidungen darüber hinaus zum Ergebnis, dass auch die Begrenzung auf ein Mehrfaches des Auftragswertes unwirksam sein kann. Dies rührt daher, dass durch die Haftungsbegrenzung zumindest gewährleistet sein muss, dass der vertragstypische, vorhersehbare Schaden abgedeckt ist. Dies lässt sich durch eine Begrenzung der Haftung nicht für alle denkbaren Einzelfälle lösen.

8. Klausel „XI. Periodische Arbeiten“

Hier wurde „mindestens“ und „zum Schluss eines Monats“ gestrichen, da § 309 Nr. 9c BGB nach der Rechtsprechung des BGH über eine Interessenabwägung (§ 307 BGB) auch auf den Unternehmerverkehr anzuwenden ist. In § 309 Nr. 9c BGB ist ausdrücklich eine längere Frist als drei Monate ausgeschlossen.

Soll im Einzelfall eine längere Frist als drei Monate Platz greifen, so empfiehlt sich eine schriftliche Individualvereinbarung innerhalb des Vertrages mit dem Auftraggeber.

9. Klausel „XII. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht“

Mit der Neuformulierung dieser Klausel und der Ergänzung „Auftragsvorgaben“ des Auftraggebers sowie „von ihm gelieferte Vorlagen“ wird eine weiter reichende Haftung des Auftraggebers ebenso erreicht, wie durch die Ergänzungen „Kennzeichen- und Persönlichkeitsrechte“ (diese Rechtsverletzungen waren bisher gar nicht enthalten) und „Kosten der Rechtsverteidigung und/ oder Rechtsverfolgung“.

10. Klausel „XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit“

In Ziffer XIII. 1. wurde in Satz 1 *einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse* gestrichen, da auch diese Prozessformen von der allgemein gehaltenen Formulierung „für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten“ miterfasst sind.

Ziffer XIII. 2. konnte wegen § 306 BGB gestrichen werden, da bei der Unwirksamkeit einer Klausel die restlichen Klauseln sowie der Vertrag insgesamt trotzdem wirksam bleiben.